

Satzung 1. Kieler Hockey- und Tennisclub von 1907 e.V.

Aktuell gültig (vom 26. April 2023)	Entwurf (2026)
A. Allgemeines	A. Allgemeines
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Personenbezeichnung	§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Personenbezeichnung
(1) Der Verein führt den Namen 1. Kieler Hockey- und Tennisclub von 1907 e. V..	(1) Der Verein führt den Namen 1. Kieler Hockey- und Tennisclub von 1907 e. V..
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter dem Aktenzeichen VR 1523 KI eingetragen.	(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter dem Aktenzeichen VR 1523 KI eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung durchgängig ausschließlich das generische Femininum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.	(4) Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung durchgängig ausschließlich das generische Femininum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
§ 2 Zweck	§ 2 Zweck
(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Cricket-, Hockey- und Tennissports und der Jugendhilfe.	(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Cricket-, Hockey- und Tennissports und der Jugendhilfe.
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:	(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,	a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,	b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,	c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
d) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren,	d) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren,
e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit,	e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
f) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen und Trainerinnen.	f) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen und Trainerinnen.
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.	(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
§ 4 Grundsätze der Tätigkeit	§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein.	(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein.
(2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.	(2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
(3) Der Verein, seine Amtsträgerinnen und seine Mitarbeiterinnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträgerinnen und seine Mitarbeiterinnen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein verfolgt das Ziel der Gleichstellung aller Geschlechter.	(3) Der Verein, seine Amtsträgerinnen und seine Mitarbeiterinnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträgerinnen und seine Mitarbeiterinnen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein verfolgt das Ziel der Gleichstellung aller Geschlechter.
(4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.	(4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
(5) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.	(5) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
§ 5 Verbandsmitgliedschaften	§ 5 Verbandsmitgliedschaften
(1) Der Verein ist Mitglied a) im Sportverband Kiel e. V. und im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.	(1) Der Verein ist Mitglied a) im Sportverband Kiel e. V. und im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 an.	(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 an.
(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt aus diesen beschließen.	(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt aus diesen beschließen.
B. Vereinsmitgliedschaft	B. Vereinsmitgliedschaft
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft
(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Mitglieder gehören entweder einer Abteilung oder mehreren Abteilungen nach § 15 an. Der Übertritt von einer Abteilung in die andere ist mit Beitragswirkung für das laufende Geschäftsjahr möglich.	(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Mitglieder gehören entweder einer Abteilung oder mehreren Abteilungen nach § 15 an. Der Übertritt von einer Abteilung in die andere ist mit Beitragswirkung für das laufende Geschäftsjahr möglich.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.	(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher <u>oder in Textform gehaltener</u> Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
(3) Der Aufnahmeantrag einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreterinnen. Diese verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag, für die Beitragsschuld der Minderjährigen aufzukommen.	(3) Der Aufnahmeantrag einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen <u>oder in Textform gehaltenen</u> Einwilligung der gesetzlichen Vertreterinnen. Diese verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag, für die Beitragsschuld der Minderjährigen aufzukommen.
(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Abteilung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Form an.	(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Abteilung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Form an.
(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.	(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
(6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.	(6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
§ 7 Arten der Mitgliedschaft	§ 7 Arten der Mitgliedschaft
(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitglieder und Ehrenmitgliedern.	(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitglieder und Ehrenmitgliedern.
(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins bzw. der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.	(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins bzw. der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.	(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.	(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Sie <u>gehören allen Abteilungen an und</u> haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.	(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche oder in Textform gehaltene Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahrs. In besonderen Fällen kann der Vorstand der jeweiligen Abteilung Ausnahmen gestatten.	(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche oder in Textform gehaltene Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahrs. In besonderen Fällen kann der Vorstand der jeweiligen Abteilung Ausnahmen gestatten.
(3) Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Verein zu erklären. Er wird im folgenden Kalenderjahr wirksam.	(3) Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Verein zu erklären. Er wird im folgenden Kalenderjahr wirksam.
(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon	(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon

unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.	unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
§ 9 Ausschluss aus dem Verein	§ 9 Ausschluss aus dem Verein
(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied - grob und schuldhaft gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstößt, - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, - sich grob unsportlich verhält, - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet, - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.	(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied - grob und schuldhaft gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstößt, - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, - sich grob unsportlich verhält, - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet, - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.	(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.	(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
(4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe bei der Post an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen und wird damit wirksam.	(4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe bei der Post an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen und wird damit wirksam.
(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.	(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	C. Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 10 Beiträge, Gebühren, Spenden, Beitragseinzug	§ 10 Beiträge, Gebühren, Spenden, Beitragseinzug
(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren ergeben sich aus den Beitragsordnungen der Abteilungen. Das Beiträge und Gebühren, jedoch ohne den Grundbeitrag, dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die mit der Ausübung der	(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren ergeben sich aus den Beitragsordnungen der Abteilungen. Das Beiträge und Gebühren, jedoch ohne den Grundbeitrag, dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die mit der Ausübung der jeweiligen Sportart und der Erhaltung der Sportanlagen anfallen.

jeweiligen Sportart und der Erhaltung der Sportanlagen anfallen.	
(2) Spenden kommen der Abteilung zu, der sie zugeordnet sind. Spenden ohne Angabe eines Verwendungszweckes dienen demselben Zweck wie der Grundbeitrag.	(2) Spenden kommen der Abteilung zu, der sie zugeordnet sind. Spenden ohne Angabe eines Verwendungszweckes dienen demselben Zweck wie der Grundbeitrag.
(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seinen Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Bankverbindung sowie Änderungen dieser Daten mitzuteilen.	(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seinen Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Bankverbindung sowie Änderungen dieser Daten mitzuteilen.
(4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt haben, werden Beiträge und Gebühren zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag oder die Gebühr im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Der jeweilige Abteilungsvorstand kann in begründeten Einzelfällen Zahlungspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.	(4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt haben, werden Beiträge und Gebühren zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag oder die Gebühr im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Der jeweilige Abteilungsvorstand kann in begründeten Einzelfällen Zahlungspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
(5) Ehrenmitglieder sind ab dem auf die Ernennung folgenden Kalenderjahr von der Zahlung von Beiträgen und Gebühren freigestellt.	(5) Ehrenmitglieder sind ab dem auf die Ernennung folgenden Kalenderjahr von der Zahlung von Beiträgen und Gebühren freigestellt.
§ 11 Grundbeitrag	§ 11 Grundbeitrag
(1) Die Mitgliederversammlung legt mit dem Haushaltsvoranschlag eines jeden Jahres den erwarteten Kapitalbedarf des Vereins fest. Danach richtet sich, welcher Betrag von den Abteilungen an den Gesamtclub abzuführen ist (Grundbeitrag).	(1) Die Mitgliederversammlung legt mit dem Haushaltsvoranschlag eines jeden Jahres den erwarteten Kapitalbedarf des Vereins fest. Danach richtet sich, welcher Betrag von den Abteilungen an den Gesamtclub abzuführen ist (Grundbeitrag).
(2) Der Grundbeitrag dient insbesondere der Unterhaltung und Pflege des Clubheimes und der sportlich nicht genutzten gemeinschaftlichen Flächen.	(2) Der Grundbeitrag dient insbesondere der Unterhaltung und Pflege des Clubheimes und der sportlich nicht genutzten gemeinschaftlichen Flächen.
(3) Der Grundbeitrag wird von den Mitgliedern der Cricketabteilung, der Hockeyabteilung und der Tennisabteilung in dem Verhältnis der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Abteilung getragen; maßgebend ist der jeweilige Bestand der Mitglieder zum 1. Januar des Geschäftsjahrs. Jede Veränderung des Verteilungsmaßstabs bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins.	(3) Der Grundbeitrag wird von den Mitgliedern der Cricketabteilung, der Hockeyabteilung und der Tennisabteilung in dem Verhältnis der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Abteilung getragen; maßgebend ist der jeweilige Bestand der Mitglieder zum 1. Januar des Geschäftsjahrs. <u>Der Vorstand wird dazu ermächtigt, im Einzelfall begrenzt auf das jeweilige Haushaltsjahr die Höhe des Grundbeitrags für einzelne Abteilungen zu begrenzen.</u> Jede Veränderung des Verteilungsmaßstabs bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins.

(4) Beiträge und Gebühren werden durch den Verein eingezogen und unmittelbar an die Abteilungen weitergeleitet. Der Grundbeitrag wird sodann durch die Abteilungen an den Verein ausbezahlt.	(4) Beiträge und Gebühren werden durch <u>die Abteilungen</u> eingezogen. Der Grundbeitrag wird sodann durch die Abteilungen an den Verein ausbezahlt.
D. Organe des Vereins	D. Organe des Vereins
§ 12 Organe des Vereins	§ 12 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
§ 13 Die Mitgliederversammlung	§ 13 Die Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.	(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte bis zum 30. April durchgeführt werden.	(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte bis zum 30. April durchgeführt werden.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Der Vorstand setzt die vorläufige Tagesordnung fest.	(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Der Vorstand setzt die vorläufige Tagesordnung fest.
(4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.	(4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.	(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
(6) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern schriftlich oder in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen, sie müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung zugehen und sind dann vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge auf Satzungsänderung können zunächst nur inhaltlich diskutiert und durch Beschluss zum Gegenstand einer folgenden Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung stellt die endgültige Tagesordnung fest. Dringlichkeitsanträge auf nachträgliche Erweiterung der endgültigen Tagesordnung können von der Versammlungsleitung nur zugelassen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.	(6) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern schriftlich oder in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen, sie müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung zugehen und sind dann vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge auf Satzungsänderung können zunächst nur inhaltlich diskutiert und durch Beschluss zum Gegenstand einer folgenden Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung stellt die endgültige Tagesordnung fest. Dringlichkeitsanträge auf nachträgliche Erweiterung der endgültigen Tagesordnung können von der Versammlungsleitung nur zugelassen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.
(7) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin Präsidenten geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands. Über jede Mitgliederversammlung	(7) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin Präsidenten geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands. Über jede Mitgliederversammlung ist

ist ein von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Fallen Versammlungsleitung und Protokollführung in einer Person zusammen, ist das Protokoll von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.	ein von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Fallen Versammlungsleitung und Protokollführung in einer Person zusammen, ist das Protokoll von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
(8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.	(8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.	(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
(10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Eine Abstimmung oder Wahl ist dann geheim vorzunehmen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.	(10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Eine Abstimmung oder Wahl ist dann geheim vorzunehmen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
§ 14 Der Vorstand	§ 14 Der Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus: a) der Präsidentin, b) der Vizepräsidentin, c) der Schatzmeisterin, d) den Vorsitzenden der Cricket-, der Hockey- und der Tennisabteilung. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.	(1) Der Vorstand besteht aus: a) der Präsidentin, b) der Vizepräsidentin, c) der Schatzmeisterin, d) den Vorsitzenden der Cricket-, der Hockey- und der Tennisabteilung. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. <u>Sie können für ihre Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach § 3 Nummer 26a EstG erhalten.</u>
(2) Die Präsidentin und die Vizepräsidentin dürfen nicht derselben Abteilung angehören, es sei denn, eine oder beide sind Mitglieder beider Abteilungen. Personenidentität zwischen den Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich unzulässig. Bei Personenidentität hat das betreffende Vorstandsmitglied nur eine Stimme.	(2) Die Präsidentin und die Vizepräsidentin dürfen nicht derselben Abteilung angehören, es sei denn, eine oder beide sind Mitglieder beider Abteilungen. Personenidentität zwischen den Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich unzulässig. Bei Personenidentität hat das betreffende Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
(3) Die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Schatzmeisterin werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In geraden Jahren wird die Präsidentin, in ungeraden Jahren werden die Vizepräsidentin und die Schatzmeisterin gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzenden der Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.	(3) Die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Schatzmeisterin werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In geraden Jahren wird die Präsidentin, in ungeraden Jahren werden die Vizepräsidentin und die Schatzmeisterin gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzenden der Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei eines der vertretenden Vorstandsmitglieder die	(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei eines der vertretenden Vorstandsmitglieder die Präsidentin oder die Vizepräsidentin sein muss.

<p>Präsidentin oder die Vizepräsidentin sein muss. Ist keine Präsidentin gewählt worden, so üben bis zu einer Neuwahl jährlich wechselnd die Vorsitzende der Hockeyabteilung und die Vorsitzende der Tennisabteilung das präsidiale Amt aus. Über den Beginn der Präsidentschaft entscheidet zwischen den Abteilungsvorsitzenden das Los. Unbeschadet der Regelung in Absatz 3 Satz 2 ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung das präsidiale Amt neu auszuschreiben.</p>	<p>Ist keine Präsidentin gewählt worden, so üben bis zu einer Neuwahl jährlich wechselnd die Vorsitzende der Hockeyabteilung und die Vorsitzende der Tennisabteilung das präsidiale Amt aus. Über den Beginn der Präsidentschaft entscheidet zwischen den Abteilungsvorsitzenden das Los. Unbeschadet der Regelung in Absatz 3 Satz 2 ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung das präsidiale Amt neu auszuschreiben.</p>
<p>(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder ausfallen, ist der Vorstand berechtigt, die offenen Stellen bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen.</p>	<p>(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder ausfallen, ist der Vorstand berechtigt, die offenen Stellen bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen.</p>
<p>(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a bis c erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird diese nicht erzielt, erfolgt Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p>	<p>(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a bis c erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird diese nicht erzielt, erfolgt Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p>
<p>(7) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie zur Beschlussfassung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser gilt entsprechend auch für das nachfolgende Geschäftsjahr bis zur Beschlussfassung über den nächstjährigen Voranschlag.</p>	<p>(7) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie zur Beschlussfassung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser gilt entsprechend auch für das nachfolgende Geschäftsjahr bis zur Beschlussfassung über den nächstjährigen Voranschlag.</p>
<p>(8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne oder mehrere Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Beauftragte aller Art sind nicht berechtigt, Verpflichtungen für den Verein einzugehen.</p>	<p>(8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne oder mehrere Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Beauftragte aller Art sind nicht berechtigt, Verpflichtungen für den Verein einzugehen.</p>
<p>(9) Auf seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin, bei deren Verhinderung die Stimme der Vizepräsidentin den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p>	<p>(9) Auf seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin, bei deren Verhinderung die Stimme der Vizepräsidentin den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p>
<p>E. Sonstiges</p>	<p>E. Sonstiges</p>
<p>§ 15 Abteilungen</p>	<p>§ 15 Abteilungen</p>
<p>(1) Innerhalb des Vereins sind eine Cricket-, eine Hockey- und eine Tennisabteilung gebildet worden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.</p>	<p>(1) Innerhalb des Vereins sind eine Cricket-, eine Hockey- und eine Tennisabteilung gebildet worden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.</p>
<p>(2) Die Abteilungen bilden eigene Vorstände und halten Mitgliederversammlungen ab, § 13, § 14 Absätze 3, 5 bis 9 und § 16 gelten</p>	<p>(2) Die Abteilungen bilden eigene Vorstände und halten Mitgliederversammlungen ab, § 13, § 14 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 sowie 5 bis 9 und § 16</p>

entsprechend. Sie geben sich eine Beitragsordnung und können sich eine Abteilungsordnung geben.	gelten entsprechend. Sie geben sich eine Beitragsordnung und können sich eine Abteilungsordnung geben.
§ 16 Kassenprüferinnen	§ 16 Kassenprüferinnen
(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen, wobei immer eine Kassenprüferin in einem geraden und eine Kassenprüferin in einem ungeraden Jahr gewählt wird. Die Kassenprüferinnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.	(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen, wobei immer eine Kassenprüferin in einem geraden und eine Kassenprüferin in einem ungeraden Jahr gewählt wird. Die Kassenprüferinnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Aufgabe der Kassenprüferinnen ist die Prüfung der Jahresabrechnung und der Kassen- und Buchführung sowie die Anfertigung eines Prüfungsberichts für die Mitgliederversammlung. Innerhalb des Berichts sind die Kassenprüferinnen berechtigt, wertende Stellungnahmen abzugeben.	(2) Aufgabe der Kassenprüferinnen ist die Prüfung der Jahresabrechnung und der Kassen- und Buchführung sowie die Anfertigung eines Prüfungsberichts für die Mitgliederversammlung. Innerhalb des Berichts sind die Kassenprüferinnen berechtigt, wertende Stellungnahmen abzugeben.
§ 17 Haftung	§ 17 Haftung
(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.	(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
§ 18 Datenschutz	§ 18 Datenschutz
(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Vereinsmitgliedern verarbeitet.	(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Vereinsmitgliedern verarbeitet.
(2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder, der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht gestattet.	(2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder, der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht gestattet.
(3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf a) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, b) Berichtigung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind, c) Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,	(3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf a) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, b) Berichtigung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind, c) Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese Speicherung unzulässig war.	d) Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese Speicherung unzulässig war.
(4) Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.	(4) Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.	(5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.
(6) Näheres kann vom Vorstand in einer Datenschutzordnung des Vereins geregelt werden.	(6) Näheres kann vom Vorstand in einer Datenschutzordnung des Vereins geregelt werden.
F. Schlussbestimmungen	F. Schlussbestimmungen
§ 19 Auflösung des Vereins	§ 19 Auflösung des Vereins
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei dieser Mitgliederversammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zur Beschlussfähigkeit anwesend sein. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, ist innerhalb von spätestens vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei dieser Mitgliederversammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zur Beschlussfähigkeit anwesend sein. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, ist innerhalb von spätestens vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Schatzmeisterin als die Liquidatorinnen des Vereins bestellt, von denen jede alleinvertretungsberechtigt ist.	(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Schatzmeisterin als die Liquidatorinnen des Vereins bestellt, von denen jede alleinvertretungsberechtigt ist.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Kiel, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die vom Club zu diesem Zeitpunkt betriebenen Sportarten zu verwenden hat.	(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Kiel, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die vom Club zu diesem Zeitpunkt betriebenen Sportarten zu verwenden hat.
(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
§ 20 Gültigkeit dieser Satzung	§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. April 2023 beschlossen.	(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. April 2023 beschlossen.
(2) Sofern aufgrund von Auflagen des Amtsgerichts oder des Finanzamts diese Satzung aus formellen Gründen geändert oder ergänzt werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist der Vorstand hierzu befugt.	(2) Sofern aufgrund von Auflagen des Amtsgerichts oder des Finanzamts diese Satzung aus formellen Gründen geändert oder ergänzt werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist der Vorstand hierzu befugt.
(3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.	(3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.